

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Aarau, den 26. Mai 2009

**05.404 n Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen (Roth-Bernasconi)**

**Antwort Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionalisierten staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, bedankt sich für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung zu beziehen.

**I. Allgemeines**

**1. Kontext**

Die SKG begrüsst das Vorhaben, einen spezifischen Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien im Strafgesetzbuch zu verankern. Einer ausdrücklichen Erwähnung der weiblichen Genitalverstümmelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch kommt eine bedeutende Signalwirkung zu, nicht zuletzt auch präventiver Art.

Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation FGM) ist eine Praxis, die nicht mit religiösen Gründen erklärt oder gerechtfertigt werden kann. Keine Religion schreibt sie vor, hingegen ist die Praxis regional-geographisch unterschiedlich verbreitet, das heisst, sie kommt je nach Region bei Angehörigen aller Religionen vor. Auffallend ist, dass Genitalverstümmelung besonders in Regionen mit hohem Anteil von Analphabetismus und mit durchschnittlich tiefem Verheiratsalter (Kinderehen) verbreitet ist. In einigen afrikanischen Ländern wird die Genitalverstümmelung bei der grossen Mehrheit der Frauen durchgeführt. In den meisten Fällen sind die Betroffenen noch Kinder resp. minderjährig (Beschneidungen finden meist im Alter zwischen vier und vierzehn Jahren statt). Genitalverstümmelung ist somit auch ein Verstoss gegen die Kinderrechte. Die FGM ist ein patriarchaler Brauch, mittels dessen verhindert werden soll, dass Frauen sexuelle Lust erleben. Er verstösst damit gegen die körperliche Integrität und ist eine Menschenrechtsverletzung.

Aufgrund der weltweiten Migrationsbewegungen ist Mädchenbeschneidung kein kontinental beschränkbares Phänomen mehr. Die UNICEF schätzt die Zahl der bereits verstümmelten Frauen oder von einer Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen in der Schweiz auf 6000

bis 7000.<sup>1</sup> Zugewanderte Frauen aber auch Mädchen der zweiten Generation, die in Heimaturlauben verstümmelt werden, sind betroffen. Die Mädchenbeschneidung verstösst gegen verschiedene von der Schweiz ratifizierte Menschenrechtsabkommen (z.B. Kinderrechtskonvention, EMRK, CEDAW) und wird von der Weltgesundheitsorganisation ebenfalls als schwere Menschenrechtsverletzung, da Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, taxiert.

Alle Formen von weiblicher Genitalverstümmelung - selbst im Operationssaal unter professionellen hygienischen Bedingungen durchgeführte Eingriffe - haben für die betroffenen Frauen verheerende medizinische Folgen. Findet er unter unhygienischen Umständen statt, kann bereits der Eingriff lebensgefährdend sein. Langzeitfolgen der Genitalverstümmelungen sind: Stete Infektionsgefahr beim Wasser lösen und beim Menstruieren, massive Verletzungen beim Geschlechtsverkehr und dadurch auch ein erhöhtes Risiko der HIV-Infektion, Verletzungen bei Geburten mit anschliessenden Komplikationen. Im Gegensatz zur männlichen Beschneidung gibt es nicht nur keinerlei hygienisch-medizinische Vorteile, sie stellt im Gegenteil immer eine schwere gesundheitliche Gefährdung für die Frauen dar. Die Schwere der physischen und psychischen Verletzungen und lebenslangen gesundheitlichen Gefährdung bei allen Arten von Genitalverstümmelung rechtfertigt es, eine einheitliche Rechtsnorm zu schaffen sowie den Straftatbestand auf weibliche Opfer zu begrenzen.

## **2. Prävention und Sensibilisierung**

Die Schaffung eines eigenen Straftatbestands hat präventive Wirkung. Ein explizites Verbot ist gerade im Kontext von kulturellen Hürden bei Einwanderung oder (noch) nicht erfolgter Integration eine einfach kommunizierbare Warnung.

Damit die Prävention bei den Zielgruppen greift, sind die Fachpersonen, die mit MigrantInnen aus diesen Kulturkreisen arbeiten, konsequent zu schulen. Wenn immer möglich sind dabei Fachpersonen aus den Herkunftsländern und -regionen mit einzubeziehen. Es geht nicht nur darum, ein Verbot zu kommunizieren, sondern durch anerkannte oder vertraute Identifikations- und Autoritätspersonen Werte wie Frauenrechte, sexuelle Autonomie und Selbstbestimmung verständlich zu vermitteln und zu etablieren. Für die sprachliche, methodische und kommunikative Übersetzung und Vermittlung sollen Kulturvermittlerinnen einbezogen werden. Ebenso müssen die medizinischen (physischen und psychischen) Folgen von FGM klar kommuniziert werden. Ein gesetzliches Verbot aller Formen von FGM ist nur dann wirksam, wenn die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit zielgruppengerichtet und intensiviert betrieben wird. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Februar 2009 wird erwähnt, dass „Sensibilisierung- und Informationsmassnahmen als Mittel der Prävention (...) entscheidend zu einem verbesserten Schutz vor Genitalverstümmelung bei(tragen)“ (S. 16). Daher befürworten wir die Förderung und Unterstützung dieser, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen und MigrantInnenorganisationen geleisteten Präventionsarbeit. Die Präventionsarbeit darf jedoch nicht nur Sache der Nichtregierungsorganisationen bleiben, auch staatliche Stellen müssen sich aktiv um Präventionsarbeit in diesem Bereich bemühen: so sind beispielsweise die Kinderschutz- und Gesundheitsbehörden auf das Thema zu sensibilisieren und zu schulen. Zu prüfen ist auch, welche Rolle den Schulbehörden in der Prävention zukommt. Ebenso unerlässlich wie die Sensibilisierung bei staatlichen Behörden, die mit potentiell Betroffenen in direktem Kontakt stehen, ist die Berücksichtigung der Thematik in der internationalen Zusammenarbeit. Diesbezüglich kommt der DEZA eine wichtige Rolle zu.

---

<sup>1</sup> Vgl. UNICEF. Umfrage 2005 Mädchenbeschneidung in der Schweiz:  
[http://assets.unicef.ch/downloads/Bericht\\_Umfrage\\_d.pdf](http://assets.unicef.ch/downloads/Bericht_Umfrage_d.pdf)

### **3. Sprachgebrauch**

Genitalverstümmelung als Begriff wurde von der WHO 1990 offiziell eingeführt und ist der am häufigsten gebrauchte Ausdruck zur Benennung der Beschneidung der weiblichen Genitalien. Damit wird benannt – im Gegensatz zur Terminologie Mädchenbeschneidung –, dass es sich um verletzende und irreversibel schädigende Eingriffe an den weiblichen Sexualorganen handelt. Daher ist die Wahl dieser Terminologie im Gesetzesartikel angebracht.

In der Sensibilisierungsarbeit mit betroffenen Frauen kann der Begriff Genitalverstümmelung jedoch kontraproduktiv sein, da sich die Frauen nicht als verstümmelt, sondern als „ganze“ Frauen definieren. Verstümmelt könnten sie verstehen als ihrer Identität beraubt, und dieses Attribut entspricht nicht der Realität und wäre verletzend.

## **II Zu den vorgeschlagenen strafrechtlichen Änderungen**

### **1. Straftatbestand Genitalverstümmelung**

Wir befürworten den Vorschlag, Genitalverstümmelung als einen eigenen Straftatbestand zu formulieren und alle Formen von genitaler Verstümmelung (die vier Kategorien gemäss WHO) unter denselben Straftatbestand zu stellen. Die Unterscheidung gemäss geltendem Recht, wonach gewisse Formen als schwere Körperverletzung, andere hingegen nur als (qualifizierte) einfache Körperverletzung eingestuft werden, bringt Rechtsunsicherheit mit sich, die u.a. auch die Präventionsarbeit erschwert. Zudem sind in weiter zurückliegender Vergangenheit vollzogene Verstümmelungen nach ein paar Jahren und bei einer positiven Entwicklung unter Umständen nicht mehr in ihrer Schwere zu erkennen. Auf alle Fälle bedeutet die Unterscheidung nach gängigem Recht, dass sich die betroffenen Mädchen, resp. Frauen einer genaueren Untersuchung unterziehen müssen und dass die Ergebnisse der gynäkologischen Untersuchungen Gegenstand detaillierter Ausführungen vor Gericht sind. Die vorgeschlagene Änderung des Rechts bringt also auch einen besseren Opferschutz.

Da in der Vorlage alle Formen der Genitalverstümmelung unter den Straftatbestand einer schweren Körperverletzung fallen, würde es sich in allen Fällen um ein Officialdelikt handeln, welches ebenfalls im Sinne des Opferschutzes positiv zu werten ist.

### **2. Strafflosigkeit bei Volljährigkeit der Betroffenen und Freiwilligkeit des Eingriffs**

Im vorliegenden Entwurf wäre FGM bei Einwilligung der volljährigen betroffenen Frau strafflos. Wir verweisen hierzu auf den beschriebenen Kontext, der es äusserst schwierig machen dürfte, die Willensfreiheit einwandfrei feststellen zu können. Mit der Einführung der Strafflosigkeit bei Einwilligung Volljähriger führt die Kommission ihr Bestreben, die Strafverfolgung zu erleichtern, ad absurdum. Der Nachweis der Willensfreiheit ist im Kontext aufwändig und kaum festzustellen. Zudem wird die Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung aufgehoben, um sie im Falle der Einwilligung Volljähriger wieder einzuführen. In Anlehnung an das Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schläuri kommen wir zum Schluss, dass eine rechtlich wirksame Einwilligung in FGM nicht möglich ist.<sup>2</sup> Eine Einwilligung in eine schwere Körperverletzung widerspricht Art. 27 Abs.2 ZGB. Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Eingriff eine schwere Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat. Eine Einwilligung des urteilsfähigen Opfers in eine einfache Körperverletzung wird hingegen als wirksam erachtet. Daraus folgt,

---

<sup>2</sup> Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schläuri Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, hrsg. Schweizerisches Komitee für UNICEF.  
[http://assets.unicef.ch/downloads/UNI\\_Rechtsgutachten\\_WGV\\_de.pdf](http://assets.unicef.ch/downloads/UNI_Rechtsgutachten_WGV_de.pdf)

dass bei jeder Einwilligung einer Volljährigen der Schweregrad der Schädigung abgeklärt werden muss, womit wir wieder bei den Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung bei FGM angelangt sind. Einzig der Typ Ia (Entfernung der Vorhaut der Klitoris) ist allenfalls als einfache Körperverletzung vorstellbar. Es ist aber stossend, ästhetisch motivierte Piercings mit allen anderen Erscheinungsformen der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Typ Ib, Typ II, Typ III, Typ VI) gleichzusetzen. Auch für die Präventionsarbeit ist es wichtig, dass die klare Aussage, „wer Genitalverstümmelung ausführt, kann bestraft werden“, vermittelt werden kann. Wir schlagen daher vor, auf den Absatz 2 zu verzichten.

*Vorschlag:*

*Art. 122a Abs. 2 („Ist die verletzte Person volljährig und hat sie in den Eingriff eingewilligt, so ist dieser straflos.“) streichen.*

### **3. Strafbarkeit bei im Ausland vollzogener Tat**

Eine klare Verbesserung gegenüber geltendem Recht stellt die Strafbarkeit von im Ausland vollzogenen Eingriffen dar, ungeachtet der dortigen Rechtsauffassung. Es ist anzunehmen, dass in der Schweiz selten Genitalverstümmelungen vollzogen werden, dass jedoch Mädchen der zweiten Migrationsgeneration anlässlich von Ferienaufenthalten in ihrem Herkunftsland verstümmelt werden. Durch die Strafbarkeit bei im Ausland vollzogener Tat wird ermöglicht, dass in der Schweiz lebende Personen, die als Beteiligte an einer Verstümmelung im Ausland gelten, für ihre Tat rechtlich belangt werden können. Dies ermöglicht einen besseren Opfer- und Kinderschutz. Zu bedenken bleibt jedoch, dass Eltern, die bei ihren Töchtern eine FGM vornehmen lassen, nicht aus Brutalität handeln, sondern in der Absicht, sie würden ihren Kindern damit etwas Gutes tun, da sie beispielsweise deren Heiratschancen im Herkunftsland erhöhen wollen. Gerade bei MigrantInnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in der Schweiz ist es umso wichtiger, diese über die Strafbarkeit auch von im Ausland vollzogenen Taten aufzuklären und ihnen in der Präventionsarbeit besondere Beachtung zu widmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, die Präsidentin



Regula Strobel

Leiterin der Fachstelle Familie und Gleichstellung, Kanton Aargau